



## **Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum**

**der**

**Gemeinde Schermbeck**

**vom**

**10.12.2001**

**Fassung vom 08.07.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

### **§ 1 Überlassungszweck**

1. Das Begegnungszentrum wird nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die in sittlicher Hinsicht einwandfrei und deren Zielsetzung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar ist.
2. Das Begegnungszentrum wird bevorzugt für kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Schermbecker Vereinen mit gemeinnützigen Zielen zur Verfügung gestellt; ferner auch solchen Vereinen mit gemeinnütziger Zielsetzung, deren Veranstaltungen Schermbecker Belange berücksichtigen.
3. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen sowie für andere Nutzungszwecke kann das Begegnungszentrum nur überlassen werden, wenn dieses ohne Beeinträchtigung der Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 möglich ist. Hierüber entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Bürgermeister.
4. Parteien und Wählergemeinschaften, die seit der kommunalen Neugliederung im Rat der Gemeinde Schermbeck vertreten waren oder vertreten sind, werden zur Nutzung des Begegnungszentrums zugelassen.
5. Veranstaltungen werden erst ab einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 80 Personen zugelassen. Die Personenbegrenzung gilt nicht für Veranstaltungen, für die eine Bühne unerlässlich ist.



## **§ 2 Mietvertrag**

1. Die Räumlichkeiten des Begegnungszentrums werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die beantragte Nutzung schließen die Gemeinde Schermbeck (Vermieterin) und der/die Veranstalter/in (Mieter/in) einen Mietvertrag.
2. Die Räumlichkeiten des Begegnungszentrums werden ausschließlich für die vereinbarte Nutzung vermietet. Änderungen der Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
3. Anträge auf Benutzung des Begegnungszentrums sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister - Kulturamt - der Gemeinde Schermbeck einzureichen.
4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten, die in den Mietvertrag übernommen werden:
  - Name und Anschrift des/der Veranstalter(s)/in (Mieters)
  - Vor- und Zuname sowie Anschriften des/der verantwortlichen Leiter(s)/in und seine(s)/r Vertreter(s)/in
  - Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
  - Zweck der Veranstaltung (z.B. Werbeveranstaltung, Vereinsfeier etc)
  - voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/innen
  - sofern zutreffend: Höhe des erhobenen Eintrittsgeldes

Der/Die Mieter/in hat der Vermieterin auf Verlangen ausführliche Auskunft über den Veranstaltungsablauf zu erteilen.

Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung, die dem Mietvertrag beizufügen ist, sofern dem/der Mieter/in nicht aufgrund früherer gestatteter Benutzung bereits eine aktuelle Fassung der Benutzungsordnung vorliegt.

5. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
6. Die Vermieterin hat ein Rücktrittsrecht nach § 11 dieser Benutzungsordnung.
7. Die Gemeinde Schermbeck ist berechtigt, die Zurverfügungstellung des Begegnungszentrums abzulehnen, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schermbeck zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt.
8. Eine Reservierung von Nutzungsterminen kann frühestens ab dem 01.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorgenommen werden. Die Reservierung ist unverbindlich.



### **§ 3 Behördliche Erlaubnisse**

Behördliche Erlaubnisse sind vom/von der Mieter/in auf eigene Kosten zu beantragen und zu beschaffen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen sowie vergnügungssteuerrechtlichen Bestimmungen vom/von der Mieter/in zu beachten. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem/der Mieter/in. Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dgl. erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des/der Mieter(s)/in.

Ist der öffentliche Ausschank von Speisen und/oder Getränken vorgesehen, so ist die notwendige Erlaubnis (Gestattung) beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck einzuholen.

Die Genehmigung von Plakatierungen ist ebenfalls beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck zu beantragen; etwaige Auflagen hinsichtlich Plakatformate und schriftlich festgesetzter Standorte sind strikt einzuhalten. Zuwiderhandlungen führen zur kostenpflichtigen Beseitigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

### **§ 4 Verantwortliche(r) Leiter/in**

Die Nutzung des Begegnungszentrums ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des/der benannten verantwortlichen Leiter(s)/in oder seine(s)/r Vertreter(s)/in gestattet. Diese(r) trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

### **§ 5 Haftung**

1. Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden anlässlich der Veranstaltung, die ihm/ihr selbst, der Gemeinde Schermbeck oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten entstehen. Er/Sie stellt die Vermieterin von allen etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der/Die Mieter/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Haftung des/der Mieter(s)/in tritt nicht ein, soweit es sich um eine gebrauchentsprechende Abnutzung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände handelt.

2. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungen, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Vermieterin sofort mitzuteilen. Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Mieter/in bei Übernahme zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom/von der Mieter/in keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom/von der Mieter/in selbst im



ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

3. Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den/die Mieter/in oder dessen Gäste entstanden sind, sind der Vermieterin umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
4. Von der Regelung des Absatzes 1 bleibt die Haftung der Gemeinde Schermbeck als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
5. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Eine etwaige Haftung der Vermieterin ist für jeden Schadensfall auf die Höhe von 5.000 Euro begrenzt.

6. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an und Diebstahl von abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken u.a. von Benutzern oder Dritten mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

7. Die Vermieterin kann verlangen, dass der/die Mieterin zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung der Vermieterin nachweist.

## **§ 6 Allgemeine Hausordnung**

1. Die technischen Einrichtungen des Begegnungszentrums dürfen nur vom Personal der Gemeinde Schermbeck bedient werden.

Den Anweisungen des gemeindlichen Personal ist Folge zu leisten. Beauftragte Personen der Gemeinde Schermbeck haben jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen.

2. Sofern Inventar des Begegnungszentrums zur Verfügung gestellt wird, darf dieses nur seiner Bestimmung entsprechend benutzt werden.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
4. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
5. Sämtlicher Abfall ist nach der Veranstaltung unverzüglich vom/von der Mieter/in auf



eigene Kosten zu entsorgen. Sofern der Abfall nicht entsorgt wird, erfolgt eine für den/die Mieter/in kostenpflichtige Beseitigung durch die Vermieterin.

6. Reinigungskosten für eine über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehende Verunreinigung des Begegnungszentrums sind der Gemeinde Schermbeck zu erstatten.
7. Es ist nur die Benutzung und das Betreten der durch die Genehmigung zur Verfügung gestellten Räume des Begegnungszentrums sowie der Toiletten gestattet. Der Zutritt zu allen anderen Räumen ist untersagt.
8. Die im Begegnungszentrum benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände (einschließlich der Toilettenanlage) sind nach Maßgabe des abzuschließenden Mietvertrages ggf. unmittelbar nach der Veranstaltung, in ordnungsgemäßem Zustand der Vermieterin zu übergeben.

## **§ 7 Entgelte**

1. Für die Bereitstellung des Begegnungszentrums wird im Rahmen einer jeweils abzuschließenden Nutzungsvereinbarung je Veranstaltungstag ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt:

### Tarifklasse I

Schermbecker Vereine und Gesellschaften, die Veranstaltungen mit gemeinnützigen oder ideellen Zielen (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Kinder-/ Jugendveranstaltungen) durchführen bzw. deren Erlös (z.B. aus Eintrittsgeldern) überwiegend einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird; solche Vereine deren Veranstaltungen mit gemeinnütziger Zielsetzung Schermbecker Belange berücksichtigen bzw. deren Erlös (z.B. aus Eintrittsgeldern) überwiegend einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird;

50,00 Euro

### Tarifklasse II

Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchführen;  
Schermbecker Vereine, deren Veranstaltungen gegen Eintritt durchgeführt werden, deren Erlös jedoch der Jugendarbeit im Verein zugute kommt

100,00 Euro



Tarifklasse III

Unternehmen oder Personen, die gewerbliche  
Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern  
und ohne Gewinnorientierung durchführen (Tagungen,  
Seminare etc.; keine Verkaufsveranstaltungen) 150,00 Euro

Tarifklasse IV

Vereine, Unternehmen oder Personen, die gegen Eintritt  
Veranstaltungen durchführen 300,00 Euro

Tarifklasse V

Unternehmen oder Personen, die gegen  
Eintritt kulturelle Veranstaltungen  
gewinnorientiert durchführen. 400,00 Euro

Tarifklasse VI

Ausstellungen 7,50 Euro  
je Ausstellungstag

Darüberhinaus werden gewerbliche wie auch private Veranstaltungen nicht zugelassen.

Für die Durchführung von Probeterminen und Vorbereitungsarbeiten, sofern diese organisatorisch ermöglicht werden können, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

Für die Nutzung von Bühnenscheinwerfern und Mikrophananlagen ist ein Entgelt von pauschal je 37,50 Euro zu entrichten.

Für die Nutzung der Theke und der Cafeteria ist ein Entgelt von pauschal je 15 Euro zu entrichten.

Für die Nutzung der Bühnenanlage werden gestaffelte Entgelte erhoben:

Bis 5 Podeste:	37,50 Euro,
6 bis 10 Podeste:	50,00 Euro,
11 bis 20 Podeste:	100,00 Euro,
21 bis 30 Podeste:	150,00 Euro,
über 30 Podeste: bzw. ges. Bühne	200,00 Euro.

Diese Entgelte werden erhoben, sofern ein Auf- / bzw. Abbauen der Bühne ausschließlich für die betreffende Veranstaltung erforderlich ist.

Wird lediglich die generell aufgebaute Bühne genutzt, beträgt das Grundentgelt für die Nutzung der gesamten Bühne 100,00 EURO. Für aufeinanderfolgende Termine



eine(s)/r Veranstalter(s)/in wird nur ein Entgelt erhoben.

Fallen Veranstaltungen unter die Tarifklasse 1 oder 2, verringern sich die Entgelte für die Nutzung von Bühnenscheinwerfern, Mikrofonanlagen, Theke, Cafeteria und Bühnenpodeste um jeweils 50 %.

Die Nutzung der aufgestellten Bühnenpodeste für Tanzveranstaltungen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Die Entgelte beinhalten die Kosten für die übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung.

### **§ 8 Entgeltbefreiung**

Das Entgelt kann, insbesondere bei Nutzungen für Jugend-, Kultur- und Bildungszwecke oder für gemeinnützige Zwecke in den nachstehend aufgeführten Fällen, ermäßigt oder erlassen werden.

- die Veranstaltung nachweislich durchgeführt wird, um sämtliche erzielten Einnahmen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen
- die Veranstaltung zum Wohle von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Behinderten durchgeführt wird, ohne dass Eintrittsgelder erhoben werden
- Veranstaltungen, die die Heimatpflege Schermbecks zum Ziel haben

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Entgelte (§ 7) sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeinde Schermbeck zu überweisen.

### **§ 10 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung**

Werden die gemieteten Räume vom/von der Mieter/in nicht genutzt, aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, so schuldet der/die Mieter/in die im Mietvertrag ausgewiesenen Nutzungsentgelte in voller Höhe.

Sofern die Rückgabe der gemieteten Räume mindestens einen Monat vor dem Mietdatum erfolgt oder eine anderweitige Vermietung der Räume möglich ist, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Nutzungsentgeltes, mindestens jedoch 10,00 EURO erhoben.

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird keine Miete geschuldet. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



## **§ 11 Rücktritt**

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte ist die Vermieterin berechtigt, vor Übergabe der Mietsache vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach Übergabe der Mietsache den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

1. der/die Mieter/in in einer Weise gegen die Bestimmungen dieser Mietbedingungen verstößt, so dass es der Vermieterin nicht zuzumuten ist, am Vertrag festzuhalten,
2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schermbeck zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
3. die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
4. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
5. hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
6. die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
7. der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird.

Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem/der Mieter/in gegenüber zu erklären.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Mieter/in weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen oder seines/ihrer entgangenen Gewinns. Ist die Vermieterin für den/die Mieter(in) für Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, ist der/die Mieter(in) in jedem Fall zur Erstattung dieser Auslagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dieser Benutzungsordnung und dem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Wesel.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03.11.1993 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22.03.1994 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 10.12.2001

gez. Cappell  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2001, Nr. 10, bekanntgemacht.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Fassung vom 08.07.2005 tritt am 19.07.2005 in Kraft.

Amtl. Bk. Bl. - Amtsblatt - der Gemeinde Schermbeck Nr. 9 v. 18.07.2005.



**Änderungschronologie –Stand: 08.2008-:**

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Satzung vom 08.07.2005 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001	Amtsblatt 09/31 vom 18. Juli 2005, Seite 55	Am Tage nach der Bekanntmachung
Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001	Amtsblatt 10/27 vom 28.12.2001, Seite 89	Am Tage nach der Bekanntmachung